

ÖFFENTLICHE BIBLIOTHEK RASEN ANTHOLZ

LESEORDNUNG

Die Bibliothek Rasen Antholz ist öffentlich und deshalb jedem zugänglich.

Kinder im Vorschulalter sollten nach Möglichkeit von einem Erwachsenen begleitet sein

⇒ Jeder Benützer darf die gewünschten Bücher und Medien selbst aus den Regalen nehmen, sie an einem Lesetisch benutzen, dann soll er sie wieder auf ihren richtigen Platz zurückstellen. Die Bibliotheksbesucher können an den vorhandenen Tischen lesen und studieren ohne jedoch durch den Bibliotheksaufenthalt andere Besucher durch Lärm oder ungehaltenes Benehmen zu stören. Wer gegen diesen Grundsatz verstößt, kann durch folgende Maßnahmen von der Bibliothek verwiesen werden:

- a) mündliche Mahnung
- b) schriftliche Mahnung wegen ungebührlichen Verhaltens an den Betreffenden u.z.K an die Eltern und an die Schule;
- c) schriftliche Mitteilung über den Aufenthaltsverbot in der Bibliothek an den Betreffenden u.z.K an die Eltern und an die Schule.

Der Benützer haftet für Sachschädigungen oder verursachten Schaden an Büchern und Medien (auch durch Unterstreichen, Hineinschreiben ...)

⇒ Der Großteil der Bücher und Medien wird auch außer Haus verliehen.

a) Einschreibung:

Der Benützer muß sich zur Ausleihe an das Bibliothekspersonal wenden um die entsprechenden Formalitäten zu erledigen. Nach Vorlage eines mit Lichtbild und Adresse versehenen Ausweises wird dem Benützer ein Leseausweis ausgestellt. Für Kinder und Jugendliche bis zu 14 Jahren haften die Eltern durch die Unterschrift auf dem Einschreibformular. Für die Entlehnung von Büchern und Medien muß der Leseausweis vorgelegt werden.

Leihfrist und Verzugsgebühren:

Bücher, CD`s, Musikkassetten, DVD`s werden im allgemeinen für einen Monat verliehen, aktuelle Zeitschriften für 2 Wochen. Eine Verlängerung der Leihfrist ist auf Ansuchen möglich wenn kein anderer Benützer auf das Buch oder andere Medien vorgemerkt ist. Bei vielgebrauchten Werken kann fallweise auch eine kürzere Leihfrist vorgesehen werden. Bestimmte Werke (Lexika, aktuelle Nummern von Zeitschriften) sind nicht entlehnbar. Die Entlehnung ist grundsätzlich kostenlos. Bei verspäteter Rückgabe werden folgende Gebühren verlangt: **bis zu 1 Woche 20 Cent pro Buch**
Der Ausleihbeamte ist verpflichtet, diese Weisung streng einzuhalten, ohne die Person des säumigen Lesers zu berücksichtigen.

a) Vormerkungen:

Vormerkungen auf ein entlehntes Buch können vom Bibliothekar vorgenommen werden. Das Buch wird nach Rückgabe eine Woche für den vorgemerkten Leser bereitgehalten.

b) Fernleihe:

Die Bibliothek ist im Rahmen des Möglichen bestrebt, auch Bücher aus anderen Bibliotheken für 3 Wochen zu besorgen. Für diesen Dienst wird eine Unkostenbeitrag von 50 Cent pro Buch erhoben. Die internationale Fernleihe wird durch die Landesbibliothek „Dr. Teßmann“ bzw. die Stadtbibliothek Bozen erledigt, wofür die zusätzlichen Unkosten verrechnet werden.

c) Allgemeine Bestimmungen:

Der Verlust von Büchern und Medien ist sofort zu melden. Jede Wohnungsänderung ist der Ausleihe sofort bekanntzugeben. Wer die unterläßt, hat die Ermittlungskosten zu tragen. Es ist nicht gestattet, auf den Namen eines anderen auszuleihen oder entliehene Bücher und Medien weiterzugeben.

Nicht in der Provinz ansässige Bibliotheksbenützer können bei der Ausleihe von Büchern und Medien um die Hinterlegung einer Kautions angehalten werden.

Durch seine Unterschrift auf dem Leseausweis bindet sich der Benützer an diese Bibliotheksordnung.